

VERORDNUNG (EG) Nr. 1992/2005 DER KOMMISSION**vom 7. Dezember 2005****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1168/2005 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Mais aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1168/2005 der Kommission ⁽²⁾ wurde geändert, um die Angebotsfrist bis zum 28. Juni 2006 zu verlängern.
- (2) Im Rahmen dieser Verlängerung wurden jedoch die Wochen ab dem 26. Oktober 2005, in denen keine Ausschreibungen stattfinden, nicht präzisiert. Es könnten somit Marktteilnehmer in den genannten Wochen in gutem Glauben Angebote einreichen, obwohl keine Sitzung des Verwaltungsausschusses vorgesehen ist.
- (3) Es sind daher bis zum 28. Juni 2006 die Wochen auszuschließen, in denen keine Ausschreibung stattfindet.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 1168/2005 ist daher entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1168/2005 erhält folgende Fassung:

„Die Angebotsfristen der folgenden Teilausschreibungen enden jeweils am Mittwoch um 15.00 Uhr Brüsseler Zeit, ausgenommen der 3. August 2005, der 17. August 2005, der 31. August 2005, der 28. Dezember 2005, der 12. April 2006 und der 24. Mai 2006; in diesen Wochen findet keine Ausschreibung statt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2005

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (AbI. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 188 vom 20.7.2005, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1744/2005 (AbI. L 280 vom 25.10.2005, S. 6).